GEMEINDE NEUKIRCHEN
MIT ORTSTEIL ADORF

NEUKIRCHEN
wohnen · wirken · wohlfühlen

04/2010
09. April

AMTSBLATT

Aus der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2010

1. Gemäß Sächsischem Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen an jährlich bis zur vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Gemeinden sind ermächtigt, diese Öffnungstage durch Rechtsverordnungen zu bestimmen. Der Gemeinderat beschloss die Verordnung der Gemeinde Neukirchen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010. (Verordnung s. Seite 2)

2. Ebenso dürfen Verkaufssstellen, die bestimmte Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf für die Dauer von 6 Stunden geöffnet sein. Beschlossen wurde daher die Verordnung der Gemeinde Neukirchen über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen. (Verordnung s. Seite 2)

3. Da die Gemeinde verpflichtet ist, die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat durch ein örtliches Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen, wurde die Vergabe der Beauftragung dieser Prüfung an den Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW), Rechnungsprüfungsamt, beschlossen.

4. Einvernehmen wurde zu folgenden Bauanträgen erzielt:
- Errichtung eines Einfamilienhauses - Vorbescheid Am Lämmelstück 27, Flurstück Nr. 1169/1 teilweise
- Errichtung einer neuen Schaltstation Flurstück Nr. 1287/2, im Bereich der neuen Legehennenhallen

5. Die Vergabe der Bauleistungen zur Errichtung der Turnhalle an der Mittelschule Neukirchen wurde an folgende Firmen beschlossen:
Los 3 - Zimmererarbeiten
an die Brettschneider Dachbau GmbH aus Mühlau für das Angebot zum Preis von 116.720,71 € einschließlich 19 % MwSt.
Los 4 - Dach
an AHT Klempner GmbH aus Waldheim für das Angebot zum Preis von 231.342,64 € einschließlich 19 % MwSt. und 2 % Nachlass

6. Der Gemeinderat beschloss die Auslegung des 1. Entwurfes des geänderten Vorhaben- und Erschließungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbh Adorf“ und die Auslegung des geänderten Bebauungsplanes „An der Forststraße“.

Nach Abarbeitung der Tagesordnung hat der Gemeinderat den Winterdienst unserer Gemeinde gelobt.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. 28.04.2010, 19.00 Uhr, im Zi. 10 des Rathauses statt.

Stefan Lori
Bürgermeister

Aus der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 15.03.2010

1. Für folgenden Baumfällantrag wurde die Zustimmung erteilt:
- Hauptstr. 229, zwei Kastanien (hier - wurde dem Widerspruch abgeholfen)

2. Dem Bauantrag An der Hochspannung 10, Anbau an vorhandenes Eigenheim, wurde zugestimmt.

Stefan Lori
Bürgermeister

Aus der Sitzung des Ortschaftsrates vom 22.03.2010

1. Der Ortschaftsrat stimmte der Anfrage auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Baugebiet „Klaffenbacher Straße“ hinsichtlich der Dachform (Walmdach statt Sattel- bzw. Pultdach) bei 25° Dachneigung zu.

2. Dem Antrag auf Errichtung eines Carportanbaus an ein bestehendes Zweifamilienhaus im Grundstück Jahnsdorfer Str. 3, Fl. Nr. 12/9, Gemarkung Adorf erteilte der Ortschaftsrat das gemeindliche Einvernehmen.

Wolfgang Nowack
Ortsvorsteher

Verordnung der Gemeinde Neukirchen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010

vom 01.04.2010

Auf Grund von § 8 Abs. 1 - 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 17. April 2008 (SächsGVBl. S. 274), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 31. März 2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Neukirchen dürfen im Jahr 2010 Verkaufsstellen an nachfolgend aufgeführten Sonntagen jeweils zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag, 16. Mai 2010
2. Sonntag, 17. Oktober 2010
3. Sonntag, 05. Dezember 2010
4. Sonntag, 19. Dezember 2010

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen in Kraft.

Neukirchen, den 01.04.2010

Stefan Lori
Bürgermeister

TELEFONSEELSORGE:

0800-1110111 oder
0800-1110222

anonym – gebührenfrei – rund um die Uhr

Verordnung der Gemeinde Neukirchen über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

vom 01.04.2010

Auf Grund von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 17. April 2008 (SächsGVBl. S. 274), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 31. März 2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Neukirchen dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für den Verkauf von:

- Zeitungen und Zeitschriften	von 09.00 bis 15.00 Uhr
- Blumen	von 09.00 bis 15.00 Uhr
- frischer Milch u. Milcherzeugnissen	von 09.00 bis 15.00 Uhr
- Bäcker- und Konditoreiwaren	von 07.00 bis 09.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr

§ 2

Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen in Kraft.

Neukirchen, den 01.04.2010

Stefan Lori
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“ gemäß § 3 Abs. 2 BauBG

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 30.09.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“ mit Begründung einschließlich des Umweltberichts gebilligt und als Satzung beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2010 wurde beschlossen, die 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich am Eisenweg 1 in 09221 Neukirchen/OT Adorf auf den Flurstücken Nr. 304/1, 304/4 und 326/2 der Gemarkung Adorf. Ziel des Änderungsverfahrens ist die zusätzliche Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage (Feststoffvergärung) als Nebenanlage der Kompostieranlage.

In der Zeit vom **19.04.2010** bis zum **18.05.2010** wird der Entwurf zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf in der Fassung vom 05.10.2009 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstraße 77 (Rathaus) im Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienstzeiten

Montag	7.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 13.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf" einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen mit öffentlich aus:

- Regionaler Planungsverband Südsachsen, Regionale Planungsstelle Chemnitz
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Kreisplanung mit den Stellungnahmen der Behörden Jagd- und Forstbehörde, Naturschutz/ Landwirtschaft (UNB)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- Landesdirektion Chemnitz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß §4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen, den 08.04.2010

Stefan Lori
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der vereinfachten Planänderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauBG

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den Entwurf der vereinfachten Planänderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ mit Begründung gebilligt und als Satzung beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2010 wurde beschlossen, die vereinfachte Planänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich an der Forststraße in 09221 Neukirchen auf den Flurstücken Nr. 694/2 (teilweise), 694/3, 694/4 und 694/5 der Gemarkung Neukirchen. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Veränderung von Baugrenzen.

In der Zeit vom **19.04.2010** bis zum **18.05.2010** wird die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „An der Forststraße“ mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstraße 77 (Rathaus) im Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienstzeiten

Montag	7.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 13.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß §4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen, den 08.04.2010

Stefan Lori
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2010

Mit Schreiben vom 16.03.2010, Az.: 030-092.12-41-10/01 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2010, die am 26.01.2010 mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen beschlossen wurde, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen in der Zeit vom 13.04.2010 bis einschließlich zum 29.04.2010, öffentlich ausliegt und im Rathaus in Neukirchen, Hauptstraße 77, im Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat am 26.01.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	10.370 TEUR
	davon im Verwaltungshaushalt	7.250 TEUR
	im Vermögenshaushalt	3.120 TEUR
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von	828 TEUR
3.	den Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	- TEUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.300 TEUR

§ 3

Die Hebesätze bleiben unverändert

1. für die Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) mit 300 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) mit 380 v.H.
   der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer mit 350 v.H.
   der Steuermessbeträge.

Neukirchen, den 18.03.2010

Stefan Lori
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gemeinde Neukirchen · Erzgebirgskreis · Bürgermeister

Stefan Lori
Bürgermeister

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet. Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter **0371 / 47 52 134** erreichbar. Die Postadresse lautet:

Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen

Eine moderne Zweifeld-Turnhalle für die Mittelschule Neukirchen

Am 24. März tauschte Bürgermeister Stefan Lori für kurze Zeit seinen Amtssessel im Rathaus gegen einen Platz in einer Baumaschine. Unter Anleitung zweier Kollegen der Firma Krause & Co. Hoch- und Tiefbau GmbH Neukirchen-Adorf senkte er einen 2 m langen Stahlbohrer in das lehmige Erdreich hinter dem Bestandsgebäude der Mittelschule Neukirchen, um ein 8 Meter tiefes Bohrloch auszuheben.

"Das ist das erste von insgesamt 64 Bohrlöchern auf der linken Hangseite, die auf einer Länge von etwa 50 m für eine Stützwand präpariert werden", so Bohrgeräteführer Michael Schmidt. In jedes einzelne Loch kommt eine Bewehrung, die einbetoniert wird, sodass der Hang für die darauf zu errichtende neue Turnhalle den nötigen Halt bietet.

Michael Schmidt ist kein Einzelkämpfer, sondern bildet mit Vorarbeiter Rico Uhlmann und Mike Schaarschmidt ein Team, in dem sich jeder auf den anderen verlassen kann. "Ein gutes Miteinander charakterisiert auch das Verhältnis von Bauschaffenden, Gemeinde und Schule bei der Realisierung des Schulprojekts. Und das von Anfang an," stellt der Bürgermeister erfreut fest. Erfreulich für ihn ist auch, dass mit der Firma Krause ein ortsansässiger Betrieb die Bauausführung maßgeblich betreibt.

Der große Nutznießer der 3,5 Mill Euro teuren Sportstätte ist die Schule. "Bisher fand der Sportunterricht in der Einfeld-Turnhalle Jahnstraße statt. Das gestattete Unterricht nur im Klassenverband und komplizierte die Stundenplanung. Außerdem waren wir in unseren Möglichkeiten für den Freizeitsport eingeschränkt. Mit der neuen Zweifeld-Turnhalle können wir Jungen und Mädchen einer Klassenstufe trennen und parallel unterrichten. Eine effektivere Stundenplanung schafft auch mehr Raum für sportliche Freizeitangebote am Nachmittag", listet Schulleiter Jörg Thurow die Vorteile des Neubaus auf. Sein Stellvertreter Gunter Seifert ergänzt: "Selbstverständlich wird die Halle gerätetechnisch auf dem neuesten Stand eingerichtet.
Mit ihr gewinnen wir obendrein zusätzliche Möglichkeiten für größere Schulveranstaltungen."

Direkt zugute kommt die neue Turnhalle natürlich den Schülern, die sich über die volle Ausnutzung der Sportstunden durch Wegfall von Wegezeiten und mehr Freizeitsport am Nachmittag freuen, sowie den drei Sportlehrern der Schule. "Mit der neuen Halle verbessern sich nicht nur unsere Voraussetzungen für die sportliche Betätigung der Schüler und damit die Erhöhung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit, sondern auch für ihre Erziehung zu Willensstärke und Ausdauer", so Rolf Oesterreich, in jungen Jahren als Kugelstoßer selbst aktiver Sportler.

Dr. Roland Winkler
im Auftrag des Bürgermeisters

Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

1. Chemnitzer Straße 25
Wohnung im Erdgeschoss:
2 Zimmer, Küche, Bad mit Fenster, Wanne und WC, Keller,
Waschmaschinenraum
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: 49,35 m²
Kaltmiete 3,90 €/m²
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

2. Chemnitzer Straße 25
Wohnung im Erdgeschoss:
2 Zimmer, Küche, Bad mit Fenster, Dusche und WC, Keller,
Waschmaschinenraum
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: 48,5 m²
Kaltmiete 3,90 €
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

3. Chemnitzer Straße 28
Wohnung im 1. Obergeschoss:
2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Keller,
Bodenanteil, Waschmaschinenraum
Stellplatz
Sonderausstattung: Lärmschutzfenster
Wohnfläche insgesamt: ca. 51,77 m²
Kaltmiete 3,90 €
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

4. Pfarrweg 2
Wohnung im Dachgeschoss:
2 Zimmer, kleine Küche, Bad mit WC,
Keller, Bodenanteil
Wohnfläche insgesamt: ca. 56,8 m²
Kaltmiete: 3,90 €/m²
zuzügl. Heiz- und Betriebskosten

Alle Wohnungen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer der Gemeinde **0371/2710224** besichtigt werden.

Die Wohnungen befinden sich in teilsanierten Mehrfamilienhäusern. Ein Nachweis der Mietschuldenfreiheit vom bisherigen Vermieter sollte vorgelegt werden können.

Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28

In unserem Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in Neukirchen, kann ein Saal für bis zu 60 Personen für private Veranstaltungen gemietet werden.

Die Räume sind mit Tischen und Stühlen, einer Küche mit E-Herd, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Geschirr für bis zu 60 Personen eingerichtet. Die Miete pro Veranstaltung beträgt 80,00 €.

Termine zur Vermietung sind im Rathaus, Zimmer 13 bei Frau Lieberwirth (Tel. 0371 / 27 10 224) zu erfragen.

Haushaltsbefragung - Mikrozensus und Arbeitskräftestickprobe der EU 2010

Jährlich werden im Freistaat Sachsen wie im gesamten Bundesgebiet der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung") ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2010 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation.
Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens.
Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen.
Erhebungsbeauftragte legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.
Die Ergebnisse des Mikrozensus ermöglichen zuverlässige Aussagen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Haushalte und Familien. Gleichzeitig werden mit dieser Erhebung international vergleichbare Arbeitsmarktdaten geliefert.

Auskunft erteilt: Ina Helbig, Tel.: 03578 / 33-2110

Verkauf der Grünschnittsäcke für die Sammlung im Frühjahr 2010

Mit der neuen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen des ZAS für das Entsorgungsgebiet Landkreis Stollberg vom 10.11.2005 ist die Entsorgung des Grünschnittes kostenpflichtig. Grünschnittsäcke können demnach nur noch kostenpflichtig erworben werden.
Der Preis pro Grünschnittsack oder Banderole beträgt lt. Gebührensatzung des ZAS 1,60 €.
Das Abstellen von Grünschnitt in anderen Behältnissen bzw. ohne Banderole ist nicht gestattet. Es wird nur noch der abgestellte Grünschnitt entsorgt, der in ordnungsgemäß erworbenen Säcken bzw. mit Banderolen bereitgestellt wird.

Die Säcke sowie Banderolen (für gebündeltes Schnittgut) können zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Rathaus Neukirchen, Zimmer 13 ab dem 19.04.2010 bis zum 04.05.2010 gekauft werden. Der Verkauf erfolgt ausschließlich im Rathaus Neukirchen, auch für den Ortsteil Adorf.

Termin der Grünschnittsammlung
in Neukirchen und dem Ortsteil Adorf
am 05.05.2010

Information der Bibliothek

Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin kann eine Reitkarte **„Reiten in der Region Stollberg und Umgebung"** für **3,00 €** und die **„Wander-, Radwander- und Reitkarte Stollberg und Umgebung"** für **4,90 €** käuflich erworben werden.

Der **„Touristische Reiseführer"** ist zum Preis für 1,90 € weiterhin erhältlich. Die Reiterkarte und der Touristische Reiseführer sind auch im OT Adorf bei Herrn Sachse im Haushalt-Shop zu kaufen.

Bildband "Freistaat Sachsen"
Die Gauweiler Verlags GmbH hat in der Verlagsreihe Bundesländer in Bild- und Textdokumentationen die zweite Auflage des Bildbandes „Freistaat Sachsen" veröffentlicht. Er umfasst knapp 690 Seiten und wurde in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Staatskanzlei, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und den sächsischen Städten und Gemeinden veröffentlicht.
Inhaltlich wird eine große Bandbreite an Wissenswertem über den Freistaat Sachsen abgedeckt - von Geschichte über den Bereich Politik, Verwaltung und Wirtschaft bis hin zu Bildungswesen und Kultur.
Den größten Teil im Bildband beinhalten die Landschaften - der Aufbau des Buches folgt dabei, vom Vogtland ausgehend Richtung Osten und von der Neiße wieder zurück über die Elbe in die Leipziger Tieflandsbucht, den alten Kreisstrukturen des Freistaates. Unter anderem präsentiert sich in diesem Teil auch unsere Gemeinde Neukirchen mit dem Ortsteil Adorf.
Diesen Bildband können Sie in unserer Bibliothek zum Preis von 36,00 € käuflich erwerben.

Öffnungszeiten Bibliothek

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 + 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 12.00 + 13.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 0371 / 27 10 236

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

Bereitschaftsdienst Trinkwasser
Tel.: 03763 / 405 405

www.rzv-glauchau.de

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken Neuwürschnitz

Die in der Würschnitzaue gelegenen Ortslagen - wie Teile der Gemeinde Neukirchen - sind stark hochwassergefährdet.
Allein nach dem Augusthochwasser 2002 beliefen sich die Schäden entlang des Flusses auf eine Summe von rund 2,3 Millionen Euro. Die in den Folgejahren im Freistaat Sachsen erarbeiteten Hochwasserschutzkonzepte favorisieren für das Flussgebiet der Chemnitz mit Würschnitz und Zwönitz den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Oberlauf der Würschnitz. Dieses Becken soll frühestens ab 2011 im Auftrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) gebaut werden.

Im Rahmen konzeptioneller Betrachtungen wurden verschiedene potentielle Standorte für Hochwasserrückhaltebecken untersucht. Das Ergebnis war, dass der einzige sowohl wirksame als auch realisierbare Standort am Beuthenbach, südlich der Ortslage Neuwürschnitz, liegt. Mit dem Beckenbau erübrigen sich sämtliche ansonsten notwendigen örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen bis zum südlichen Stadtrand von Chemnitz. Die Hochwasserschutzanlage wird als so genanntes „grünes Becken" gebaut und der Beuthenbach nur im Hochwasserfall angestaut. Das Sperrbauwerk ist ein Steinschüttdamm, der mit einer Rasensaat begrünt und für Fische und Kleinlebebewesen durchgängig gestaltet ist. Im Bereich des künftigen Dammes quert derzeit eine Trinkwasserfernleitung das Tal, die perspektivisch westlich um den Staudamm herumgeführt wird.

Aktuell bereitet die LTV das Genehmigungsverfahren - ein öffentliches Planfeststellungsverfahren - für das Bauwerk vor.
Die Planunterlagen wurden bei der Landesdirektion Chemnitz als zuständiger Genehmigungsbehörde eingereicht. Zum Verfahren gehört neben der Prüfung der Planunterlagen auch eine öffentliche Auslegung. So können sich alle Bürger und Träger öffentlicher Belange informieren und gegebenenfalls Einwendungen erheben.

Weitere Informationen zum geplanten Becken enthält eine Bürgerinformation der LTV.
Diese liegt in der Gemeindeverwaltung ab Mitte April aus und steht im Internet unter www.talsperren-sachsen.de zum Download zur Verfügung. Zu den öffentlichen Terminen im Planfeststellungsverfahren informiert die Landesdirektion über die örtlichen Medien.

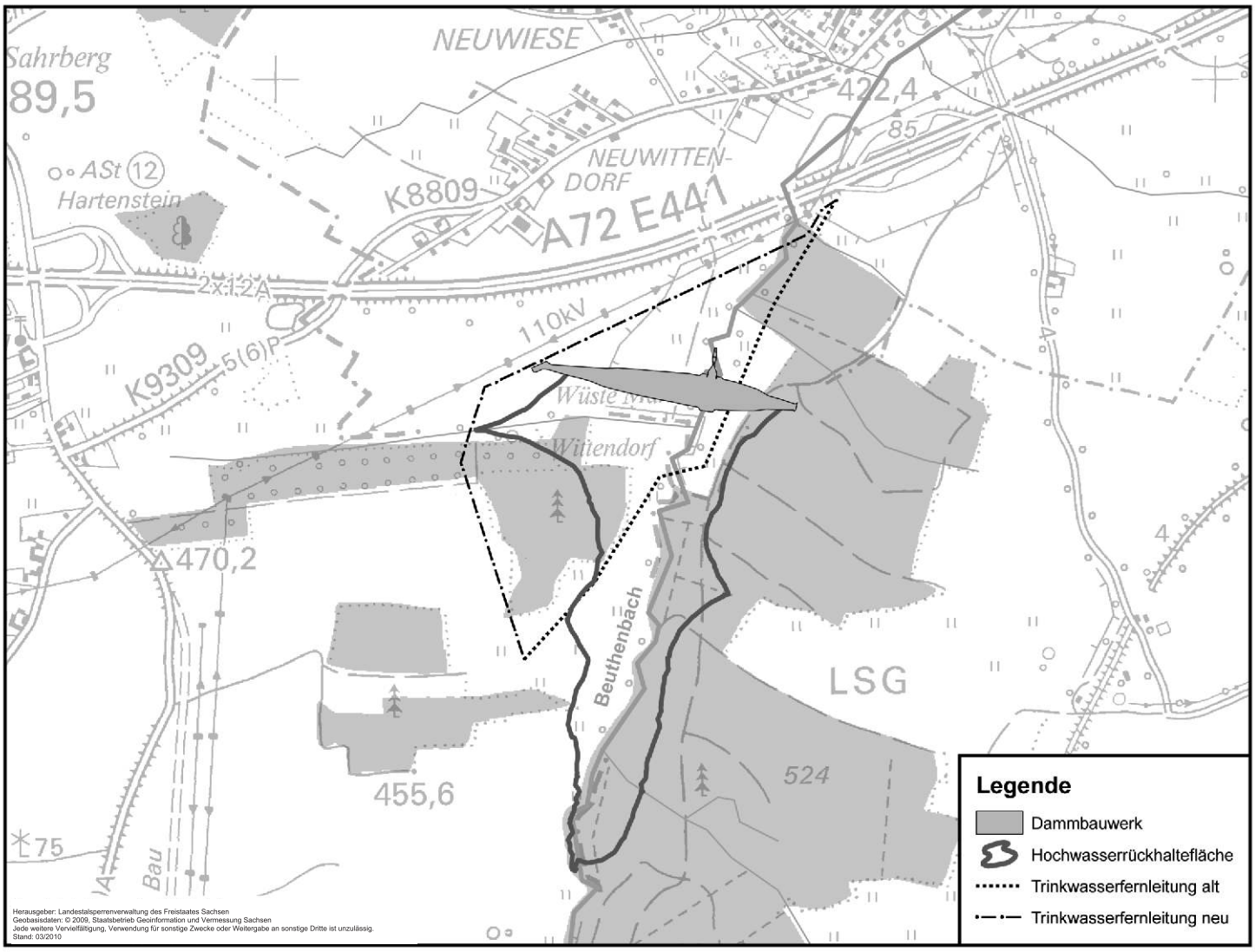

WIR GRATULIEREN

allen Jubilaren, die im April ihren Geburtstag feiern, wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem Gemeindewesen.

Alt werden will jeder, älter werden niemand. Deutsches Sprichwort

JUBILARE IN NEUKIRCHEN

Zum 70. Geburtstag

am 06.04.	an Frau	Elfriede Baumann
am 06.04.	an Herrn	Wolfgang Steiner
am 14.04.	an Frau	Erika Wensler
am 16.04.	an Herrn	Klaus Neuber
am 18.04.	an Herrn	Siegfried Rumpel
am 21.04.	an Frau	Urla Lauckner
am 21.04.	an Frau	Renate Schmid
am 25.04.	an Frau	Christa Rübenach

Zum 75. Geburtstag

am 03.04.	an Frau	Rita Müller

Zum 80. Geburtstag

am 08.04.	an Frau	Christa Günther
am 19.04.	an Frau	Charlotte Eberl

Zum 85. Geburtstag

am 14.04.	an Frau	Ilse Lochmann
am 16.04.	an Frau	Ingeborg Lungwitz
am 17.04.	an Frau	Irmgart Räßler
am 18.04.	an Frau	Ruth Schein

JUBILARE IM ORTSTEIL ADORF

Zum 90. Geburtstag

am 29.04.	an Frau	Elsa Thierfelder

Ihr Bürgermeister Stefan Lori

Liebe reiselustige Adorfer und Neukirchner!

Der lange Winter hat sicher alle an Ausflügen gehindert. Nun wollen wir den Frühling genießen.

Ich lade Sie ein zu einer Tagesfahrt nach Freiberg. Wir wollen im **Schloß Freudenstein** die Ausstellung **„Terra- Mineralia“** besuchen.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen ist Zeit für einen individuellen Bummel durch Freiberg.

Termin : Freitag, 27. April
Abfahrt : ab 8. 00 Uhr , beginnend in Adorf
Kosten : 37,00 € für Fahrt, Eintritt mit Führung, Mittagessen und Frühstück

Die Bezahlung erfolgt bei Reiseantritt bar im Bus.

Bitte melden Sie sich telefonisch bei Maria Gorow unter 0371/ 28167004. Beim Anrufbeantworter bitte Ihre Nummer angeben, ich rufe zurück.

Freuen wir uns auf einen schönen Ausflug!

Herzliche Grüße
Ihre Maria Gorow